

Revision Gerichtsorganisationsgesetz

Die Standeskommission

nimmt zu den Anträgen der Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo) vom 5. März 2026 wie folgt Stellung:

Art. 5 Abs. 1 GOG – Paritätische Schlichtungsstellen

Die paritätische Schlichtungsstelle für Miete und Pacht soll gemäss Antrag der ReKo um zwei Personen erhöht werden, obwohl in der Vergangenheit erheblich Probleme bestanden, entsprechende Mietervertretungen zu finden. Die ReKo begründet den Antrag damit, dass die paritätische Schlichtungsstelle für Miete und Pacht so auch bei Abwesenheit eines Mitglieds tagen könne. Die ReKo geht nicht darauf ein, ob dieser Fall in den letzten Jahren jemals eingetreten ist. Bis anhin wurde nicht bemängelt, dass es einen Ersatz braucht. Stellvertretungen und Abwesenheiten sind geregelt. Die paritätische Schlichtungsstelle für Miete und Pacht soll nicht unnötig aufgestockt werden. Ein Mehrwert ist nicht ersichtlich, zumal sich die Stellvertretungen keine Praxis aneignen können, da sie sehr selten zum Einsatz kommen.

Der Antrag der ReKo ist abzulehnen. Die Standeskommission hält an der von ihr vorgeschlagenen Fassung der Bestimmung fest.

Art. 5c GOG – Verhinderung

Die Praktikabilität der vorgeschlagenen Änderung in Art. 5c GOG ist fraglich, wonach neu die Gerichtskommission eine ausserordentliche Stellvertretung für die Schlichtungsbehörden ernennen soll. Bis anhin wurden die Vermittler durch die Bezirke gewählt. Der Grosse Rat wählte die Mitglieder der Schlichtungsstelle. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen der Ersatz nicht durch den Bezirksgerichtspräsident schnell und unkompliziert ernannt werden sollte. Die Installierung der Gerichtskommission als Wahlbehörde ist systemfremd, zumal der Gerichtskommission gemäss Art. 31a Geschäftsreglement des Grossen Rates (GrGR, GS 171.210) grundsätzliche lediglich die Oberaufsicht über die Gerichte ausübt.

Der Antrag der ReKo ist abzulehnen. Die Standeskommission hält an der von ihr vorgeschlagenen Fassung der Bestimmung fest.

Art. 11a Abs. 1 GOG – Wahlfähigkeit

Die Wohnsitzpflicht soll beibehalten werden.

Der Antrag der ReKo ist abzulehnen. Die Standeskommission hält an der von ihr vorgeschlagenen Fassung der Bestimmung fest.

Art. 11b Abs. 2 GOG – Unvereinbarkeit, sei zu streichen:

Die Standeskommission ist mit Streichung einverstanden und unterstützt den Antrag der ReKo.

Art. 22a Abs. 2 GOG – Budget, sei wie folgt anzupassen:

Der Antrag zu Art. 22a Abs. 2 GOG soll abgelehnt werden, wonach das Antragsrecht des Kantonsgerichtspräsidenten in Budgetfragen gestrichen werden soll. Dies widerspricht der Gewaltentrennung. Zudem wird die Kompetenz des Grossen Rates mit dem Vorschlag der Standeskommission nicht beschnitten, weshalb die kritische Haltung nicht nachvollzogen werden kann.

Der Antrag der ReKo ist abzulehnen. Die Standeskommission hält an der von ihr vorgeschlagenen Fassung der Bestimmung fest.

Appenzell, 19. März 2026

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Roman Dobler